

es, zumal an kleinen Orten, leicht an Personen fehlen, welche zur U.bernahme der sich immer mehr und mehr häufenden Communalämter in gleicher Maße Zeit, Lust und Fähigkeit haben. Entweder muß man dann die Stellen unbesezt lassen, oder muß man, um die Zahl zu erfüllen, unpassende Subjecte wählen. Das Eine ist schlimm, das Andere noch weit schlimmer! Wollte man aber dieselben Personen, welche das Communalinteresse vertreten, ganz oder theilweise zu einem besondern Kirchenausschusse verwenden, so würde im ersten Falle die Bildung dieses Ausschusses fast ganz überflüssig sein, im zweiten Falle aber könnte sehr leicht ein Conflict von Pflichten entstehen, der nothwendig Unordnungen im kirchlichen wie im politischen Haushalte zur Folge haben müßte.

Hierzu kommt, daß bis jetzt eine feststehende Vertretung der kirchlichen Gemeinden (bei gerichtlichen Processen war sie, wenn sie stattfand, doch nur eine vorübergehende) nirgends bestanden hat, und daß deren Einführung eine gänzliche Umänderung sehr vieler und wichtiger, bis jetzt nie angefochtener und mit dem Volksleben innig verwachsener Verhältnisse herbeiführen müßte. Es würden die Befugnisse der Communalbehörden beträchtlich vermindert, die Rechte der Kircheninspektionen und ihrer Mitglieder wenigstens bedroht, und überhaupt eine Reihe von Resultaten hervorgerufen werden, die wohl kaum in der Absicht der gesetzgebenden Gewalten liegen dürften.

Endlich wolle man doch auch den Umstand nicht für ganz unerheblich achten, daß nirgends im Lande sich ein Verlangen nach besondern Kirchenausschüssen, sehr häufig aber in größern wie in kleinern Gemeinden der Wunsch ausgesprochen hat, daß die Zahl der Communalämter und die Beschwerde der oft zu wiederholenden Wahlen nicht noch vermehrt werden möchte — ein Wunsch, der zumal in Betracht der oben erwähnten Umstände gewiß die sorgfältigste Beachtung verdient, wie denn auch die hohe Staatsregierung — was dankbar zu erwähnen ist — nicht nur dessen Vorhandensein in dem vorliegenden Entwurfe anerkannt, sondern denselben auch mehrfach berücksichtigt hat.

Glaubt man aber auch, sich aller dieser Rücksichten und Bedenken entschlagen zu dürfen, so scheint es sich doch selbst dann in Betracht der factischen Verhältnisse, wie sie sich nun einmal gestaltet haben, immer noch als höchst zweifelhaft darzustellen, ob der beabsichtigte Zweck — richtige Ausmittelung des Gesamtwillens der Parochianen — auf dem von der Gesetzworlage eingeschlagenen Wege erreicht werden könne. Schwierig wenigstens würde es in hohem Grade sein; und ist auch bei einfachen Kirchengemeinden, (d. i. bei solchen, wo der Kirchensprengel und der Gemeindebezirk den gleichen Personenkreis umfaßt, und von den gleichen räumlichen Grenzen umfaßt wird) diese Schwierigkeit weniger hoch anzuschlagen, so ist sie doch um so größer und fast unüberwindlich bei zusammengesetzten Parochien, welche bekanntlich in Sachsen die bei weitem überwiegende Mehrzahl ausmachen. Denkt man sich nämlich zusammengesetzte Kirchenbezirke, d. i. solche, welche außer der politischen Gemeinde, in deren Bezirke die Kirche liegt, auch noch andere Gemeinden oder einzelne Theile derselben, oder einzelne, zu keinem Gemeindeverbande gehörige Güter umfassen, so tritt sofort die Frage hervor: wie die Stimmenmehrzahl bei so verschiedenen Elementen berechnet, oder, was dasselbe besagt, wie die Stimmberechtigung unter die verschiedenartigen Bestandtheile des Kirchenbezirks vertheilt, und welcher Antheil an Ermittlung des Gesamtwillens einem Jeden zugestanden werden soll. Diese Aufgabe in einer solchen Weise zu lösen, daß doch auch die Kleinern von den einzelnen Bestandtheilen des Kirchenbezirks immer noch einen wirklichen, nicht bloß scheinbaren, Antheil an der Fas-

sung eines Beschlusses bekommen, — dies scheint fast unmöglich. Man nehme z. B. den in dem Gesetzentwurfe §. 2 sub A. b. behandelten Fall, wo zu einem städtischen Kirchenbezirke ein oder mehrere Landgemeindebezirke oder Theile derselben, oder Rittergüter oder andere Grundstücke gehören, welche nach §. 20 der Landgemeindeordnung unter 2—5 vom Landgemeindebezirke ausgeschlossen sind. Hier sollen nach dem Gesetzentwurfe zu den Vertretern der Stadt, den Stadtverordneten und einer Anzahl von Schutzverwandten noch hinzukommen 1) die Vorstände und Aeltesten der eingepfarrten Gemeinden, 2) ein oder mehrere besonders zu wählende Abgeordnete der betreffenden Gemeintheile, 3) die Besitzer der obenbemerkten, vom Landgemeindebezirke ausgeschlossenen Güter oder Grundstücke. Besteht nun das Kirchspiel aus einer großen Stadt und einigen Dörfern und exemten Gütern, so werden 60 Stadtverordnete, zu denen noch 20 Schutzverwandte kommen, die Repräsentation der Stadtgemeinde in der Kirchenversammlung auszuüben haben. Dieselben stehen in derselben Versammlung gegenüber etwa 20 Personen aus den so eben unter 1, 2, 3 genannten Classen. Wie ist es anders möglich, als daß die Stimme der Stadt allemal die entscheidende sein muß? Sind auch nur die eigentlichen Stadtverordneten untereinander einig, so wird die Versammlung der Uebrigen und die Abstimmung unter denselben ganz überflüssig sein. — Bei kleinern Städten dagegen, in welche mehrere Dörfer und einzelne Grundstücke eingepfarrt sind, könnte gar oft der umgekehrte Fall eintreten. — Ganz das Gleiche würde Platz greifen, wenn man etwa die Quote, nach welcher die einzelnen Bestandtheile zu den Kirchenbedürfnissen beitragen müßten, bei der Berechnung ihres Antheils an der Gesamtzahl der Stimmen zum Grunde legen wollte (was übrigens leicht noch das Gerechteste sein möchte). — Eine Zusammenberufung der sämtlichen Parochianen, um sie Mann für Mann abstimmen zu lassen, wie dies in den letzten Jahrzehnten von den höchsten Justizbehörden bei Errichtung der Syndicate in Kirchensachen gefordert worden ist, erschiene in einem Falle wie der obige als gänzlich unthunlich. — Lassen sich nun auch schon noch mehr Modalitäten der Stimmenberechnung denken, so wird doch bei allen dieselbe Unzuträglichkeit hervortreten. Allenthalben nämlich wird bei den verschiedenen Gemeinden eines zusammengesetzten Kirchenbezirks das Sonderinteresse, was die Mitglieder einer jeden derselben als Gemeindebürger haben, stärker sein, als der Antheil, den sie am Gesamtinteresse des ganzen Kirchenverbandes nehmen. — Folglich werden in der Regel die aus einer Gemeinde hervorgegangenen Mitglieder des Kirchenausschusses fester unter sich verbunden sein, als mit dem Kirchenbezirke; sie werden also in den allermeisten Fällen mit einander stimmen, und so wird die größere Gemeinde immer die Kleinern mit dem Gewichte ihrer Stimmen erdrücken. Wenn aber in §. 20 des Gesetzentwurfs zu Beseitigung dieses Uebelstandes das Auskunftsmittel der Separatstimmen gebraucht ist, so mag nicht verkannt werden, daß hierdurch dem Principe einer Gemeindevertretung wesentlich Eintrag gethan wird.

Das sind die hauptsächlichsten Gründe, weshalb sich die Deputation mit dem Principe, welches dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegt, nicht einverstehen kann, sondern dem entgegengesetzten, in dessen Gemäßheit die Vertretung der kirchlichen Interessen den Organen der politischen Communen überlassen wird, den Vorzug zu geben sich genöthigt sieht.

Es muß jedoch noch erörtert werden, ob aus dem obengedachten, der Kammer von ihrer Deputation angerathenen Principe sich auch wirklich eine Reihe von practisch brauchbaren Regeln, das heißt, von solchen Sätzen entwickeln läßt, nach welchen der ganze in Rede stehende Gegenstand geordnet, und nach